

1688. Baulinien. Mit Eingabe vom 22. Mai übermittelt der Gemeinderat Altstetten folgende Bau- und Niveaulinien zur Genehmigung:

1. Baulinien:

a) der Güterstraße von der Bahnhofstraße bis zur Grenze Zürich (abgeändert);

b) der Saumackerstraße von der Badenerstraße bis zum Bahnareal;

2. Niveaulinien:

a) der Güterstraße von der Bahnhofstraße bis zum Kappeli-graben;

b) der Saumackerstraße von der Badenerstraße bis zum Bahnareal.

Die Vorlage betreffend die Güterstraße war im Amtsblatt vom 16. April 1897 ausgeschrieben, diejenige betreffend die Saumackerstraße im Amtsblatt vom 23. Februar 1897.

Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei sind beim Bezirksrat keine Rekurse anhängig.

Die Bau- und Niveaulinien der Güterstraße sind unterm 4. Juni im Sinne von § 8 des Baugesetzes dem Stadtrat Zürich zur Vernehmlassung zugestellt worden. Dieser erklärt sich mit Schreiben vom 31. Juli mit den Baulinien einverstanden und behält sich nur

die Prüfung der noch festzusetzenden Niveaulinien für die Anschlußstrecke gegen die Stadtgrenze vor.

An der Güterstraße sind Baulinien bereits unterm 24. Februar 1894 vom Regierungsrat genehmigt worden. Nach der erfolgten Erweiterung des Bahnggebietes zwischen Altstetten und Zürich erschien es aber als angezeigt, die Straße an die Grenze des Bahnareals zu verlegen.

Da die Nordostbahn anlässlich der im Amtsblatt vom 20. Okt. 1896 erfolgten Publikation einer Vorlage von Bau- und Niveaulinien der Güterstraße von der Bahnhofstraße bis zum Kappeligraben gegen Festsetzung einer Baulinie auf Bahnggebiet Einsprache erhob, hat der Gemeinderat in der neuen Vorlage von der Festsetzung beidseitiger Baulinien Umgang genommen, so weit der Straßenzug das Bahnggebiet berührt, nämlich von O an der Stadtgrenze bis Profil 1298 (die im Plan als ideelle Baulinie bezeichnete Linie war bei der Ausschreibung nicht im Plan enthalten), dagegen sind auf der Strecke von Profil 1298 bis zur Bahnhofstraße beidseitig Baulinien festgesetzt mit einem Abstand von 22 m, wovon 10 m auf die Straßensfahrbahn, je 3 m auf die Trottoire und 3 m auf die Vorgärten fallen.

Da, wenn auf der Nordseite Straßengrenze und Baulinie zusammenfallen würden, sich ein Baulinienabstand von 19 m ergäbe und schon bei 18 m Baulinienabstand die maximale Bauhöhe von 20 m zulässig ist, ferner auch aus dem Abstand der Baulinien auf der untern Strecke (Profil 1298 bis Bahnhofstraße) auf die zulässige Höhe der Bauten an der Güterstraße geschlossen werden kann, so kann von einer förmlichen Festsetzung und Ausschreibung einer ideellen Baulinie Umgang genommen werden.

Die Saumackerstraße erhält einen Baulinienabstand von 20 m, wovon 8 m auf die Straßensfahrbahn und je drei auf die beiden Trottoire und die beiden Vorgärten fallen.

Es steht der Genehmigung der Vorlagen nichts im Wege. Mit Genehmigung der neuen Vorlage für die Güterstraße fällt die Genehmigung vom 24. Februar 1894 dahin.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Folgende vom Gemeinderat Altstetten vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne:

a) abgeänderter Baulinienplan der Güterstraße von der Stadtgrenze bis zur Bahnhofstraße (südliche Baulinie von der Stadtgrenze bis zur Bahnhofstraße und nördliche Baulinie von Profil 1298 bis zur Bahnhofstraße),

b) Niveaulinie der Güterstraße von der Bahnhofstraße bis zum Kappeligraben,

c) Bau- und Niveaulinienpläne der Saumackerstraße von der Badenerstraße bis zum Bahnareal,
werden genehmigt.

II. Die unterm 24. Februar 1894 erfolgte Genehmigung von Baulinien an der Güterstraße fällt durch vorstehende Genehmigung dahin.

III. Der Gemeinderat Altstetten wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Rückschluß je eines Planexemplares und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.